

Stand: 29.11.2024

<i>Antragsteller/in</i>	<i>BNR-ZD</i>
<i>Straße, Nr.</i>	<i>Telefon / Fax</i>
<i>PLZ, Wohnort</i>	<i>E-Mail</i>

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein (LLnL)
Dezernat 28 – Düngerecht
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Pflicht zur streifenförmigen Aufbringung auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau für flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel nach § 6 Abs. 3 Düngeverordnung (DüV)

Zutreffenden Antrag bitte ankreuzen:	
☐	Düngemittel mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von weniger als zwei Prozent
	Hiermit beantrage ich für meinen Betrieb eine Ausnahmegenehmigung von der Pflicht zur streifenförmigen Aufbringung auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau für flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von weniger als zwei Prozent. Mir ist bekannt, dass bei Genehmigung dieses Antrags folgende Bedingungen gelten: • Eine aktuelle Laboranalyse des Düngemittels ist dem Antrag beizufügen und muss u.a. folgende Untersuchungsparameter enthalten: - Art des Düngemittels - Nährstoffgehalte* für Stickstoff (N_{ges}, NH^4) und Phosphat (P_2O_5) - Trockenmassegehalt Die Nährstoffgehalte sind auf Grundlage wissenschaftlich anerkannten Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festzustellen. • Die Laboranalyse darf zum Zeitpunkt der Aufbringung nicht älter als ein Jahr sein. • Die Aufbringung ist nur auf Schlägen zulässig, die in der Bewirtschaftung der/des Antragstellenden stehen. * Bei Untersuchung von belastetem Wasser sind die Nährstoffgehalte in TNb und P auszuweisen.

**Feldblöcke mit weniger als einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche**

Hiermit beantrage ich für meinen Betrieb eine Ausnahmegenehmigung von der Pflicht zur streifenförmigen Aufbringung auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau für flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel auf folgenden Feldblöcken mit weniger als einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:

Pflichtangaben der/des Antragstellenden:

Feldblock (FLIK)	Schlagnummer / Bezeichnung (im Sammelantrag)	Nutzungscode (NC)	FLIK Größe (ha, netto)

* Weitere Feldblöcke sind dem Antrag als Anlage beizufügen.

Mir ist bekannt, dass bei Genehmigung dieses Antrags folgende Bedingungen gelten:

- Die Aufbringung ist nur auf genehmigten Feldblöcken mit weniger als einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zulässig, die in der Bewirtschaftung der/des Antragstellenden stehen.

☐	Schläge mit dem Nutzungscode (NC) 480 (Streuobstfläche mit Grünlandnutzung)																				
Hiermit beantrage ich für meinen Betrieb eine Ausnahmegenehmigung von der Pflicht zur streifenförmigen Aufbringung auf Streuobstflächen mit Grünlandnutzung für flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel auf folgenden Schlägen: Pflichtangaben der/des Antragstellenden: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Feldblock (FLIK)</th> <th style="width: 33%;">Schlagnummer/ Bezeichnung (im Sammelantrag)</th> <th style="width: 15%;">Nutzungscode (NC)</th> <th style="width: 19%;">Schlaggröße (ha, netto)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table> * Weitere Schläge sind dem Antrag als Anlage beizufügen. Mir ist bekannt, dass bei Genehmigung dieses Antrags folgende Bedingungen gelten: Die Aufbringung ist nur auf genehmigten Schlägen zulässig, die in der Bewirtschaftung der/des Antragstellenden stehen.		Feldblock (FLIK)	Schlagnummer/ Bezeichnung (im Sammelantrag)	Nutzungscode (NC)	Schlaggröße (ha, netto)																
Feldblock (FLIK)	Schlagnummer/ Bezeichnung (im Sammelantrag)	Nutzungscode (NC)	Schlaggröße (ha, netto)																		

Mir ist bekannt, dass bei Antragsgenehmigung folgende Hinweise gelten:

- Die aufgebrachten Nährstoffmengen (Stickstoff und Phosphat) sind bei der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen und in der Dokumentation der Düngung aufzuzeichnen (§ 10 Abs. 1, 2 DüV).
- Die Aufbringung darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist (§ 5 Abs. 1 DüV).
- Die Sperrfristen nach § 6 Abs. 8, 9 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 5 DüV bleiben unberührt.
- Die Aufbringung ist nur zulässig, wenn ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer und auf benachbarte Flächen sicher verhindert wird.
- Der Abstand zu oberirdischen Gewässern beträgt mindestens 5 m ab Böschungsoberkante, je nach örtlicher Gegebenheit auch darüber hinaus.
- Die Aufbringung mit Geräten nach Anlage 8 DüV ist verboten.

Erteilte Ausnahmegenehmigungen gelten befristet bis zum 31. Dezember des Jahres der Antragstellung.

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit der von mir angegebenen Daten und verpflichte mich die jeweiligen Bedingungen und Hinweise einzuhalten.

Datum, Unterschrift Antragsteller/in